

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 35/92

vom

16. März 1993

in dem Rechtsstreit

1. Friedel T. [REDACTED] sen.,

2. Friedel T. [REDACTED] jun.,

beide wohnhaft: An der B. [REDACTED] 3, M. [REDACTED]-E. [REDACTED],

zu 1) Kläger, zu 1) und 2)
Widerbeklagte und Beschwerdeführer

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

Karl-Heinz T. [REDACTED], H. [REDACTED] Nr. 16,

Beklagter, Widerkläger
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, H. [REDACTED]straße 40, H. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. v. Gerlach

am 16. März 1993

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers und
des Widerbeklagten zu 2) wird der Beschluß des
32. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
14. Oktober 1992 aufgehoben.

Dem Kläger und dem Widerbeklagten zu 2) wird
wegen Versäumung der Frist zur Einlegung
der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts
Dortmund vom 29. Januar 1992 auf ihre Kosten
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Beschwerdewert beträgt 10.052 DM.

Gründe:

Die statthafte und fristgerecht eingelegte sofortige
Beschwerde gegen die Versagung der rechtzeitig nachgesuchten
Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist und
die Verwerfung der Berufung als unzulässig durch den angefoch-
tenen Beschluß ist begründet. Der Kläger und der Widerbeklagte

- 3 -

zu 2) haben glaubhaft gemacht, daß sie ohne ihr Verschulden an der rechtzeitigen Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts gehindert waren. Ein Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten 1. Instanz, das sie sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müßten, kann nicht festgestellt werden.

Aus der eidesstattlichen Versicherung der stellvertretenden Bürovorsteherin Ulrike B. vom 13. März 1992 (richtig: 13. April 1992) ergibt sich, daß diese die Akten dem sachbearbeitenden Anwalt entgegen allgemeiner Weisung nicht vorgelegt hat. Dies ist auch der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts S. vom 23. April 1992 zu entnehmen. Anhaltspunkte, die diese Angaben in Zweifel ziehen könnten, bestehen nicht. Insbesondere ergibt sich aus der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages der zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten im Schriftsatz vom 10. Juli 1992 nichts Gegenteiliges. Auch das Oberlandesgericht stellt in dem angefochtenen Beschluß nicht fest, daß die Akten dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt vorgelegt wurden. Ob es bei seinen weiteren Überlegungen von dieser Möglichkeit ausgegangen ist, kann offen bleiben. Sollte das Oberlandesgericht eine Vorlage der Akten angenommen haben, wäre dies von den eidesstattlichen Versicherungen und dem sonstigen Akteninhalt nicht gedeckt. Sollte der angefochtene Beschluß hingegen so zu verstehen sein, daß die Akten dem Anwalt nicht vorgelegt worden sind, er sich aber um deren Vorlage hätte kümmern müssen, würde das Oberlandesgericht an die Sorgfaltspflichten des Anwalts zu strenge Anforderungen stellen. Ein Rechtsanwalt kann sich im allgemeinen darauf verlassen, daß ihm die Akten zum Zwecke der Prüfung einer Rechtsmitteleinlegung von seinem geschulten und bewährten Büropersonal

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

entsprechend seinen allgemeinen Weisungen auch tatsächlich vorgelegt werden.

Ist danach glaubhaft gemacht, daß die Akten dem sachbearbeitenden Anwalt infolge eines Versehens seines Büropersonals nicht vorgelegt wurden, dann trifft ihn an der Versäumung der Berufungsfrist kein Verschulden. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist deshalb stattzugeben.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach